

**Auszug aus dem Protokoll
der Geschäftsleitung des Kantonsrates
des Kantons Zürich**

KR-Nr. 270/2013

Sitzung vom 14. November 2013

Anfrage (Bankrat Roth und Bankdirektor R.)

Die Kantonsräte Roland Scheck, Zürich, und Hans-Peter Amrein, Küssnacht, haben am 2. September 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Im Rahmen der 113. Sitzung des Kantonsrats vom Montag, 1. Juli 2013 wurde für den zurückgetretenen Kurt Schreiber das SP-Mitglied Mark Roth in den Bankrat der ZKB gewählt. Die Wahl erfolgte ohne Unterstützung der SVP-Fraktion, welche zur Person von Mark Roth grosse Bedenken bezüglich seiner politischen Vergangenheit anbrachte.

Aus einem Pressecommuniqué der Zürcher Kantonalbank vom 26. Juni 2009 ist zu entnehmen, dass in der Geschäftseinheit Finanz ein Mitarbeiter namens J. R. zum Mitglied der Direktion befördert wurde. In der Geschäftseinheit Finanz laufen sensitive Geschäftsdaten zusammen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Bankrat um die Beantwortung der folgenden Frage:

1. Sind der neu gewählte Bankrat Mark Roth und der Bankdirektor J. R. miteinander verwandt und falls ja, in welchem Verwandtschaftsgrad?

Falls Frage 1 zustimmend beantwortet wird, bitten wir auch um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

2. Hatte der Bankrat im Vorfeld zur Wahl von Mark Roth Kenntnis von der mutmasslichen Verwandtschaft mit J. R. und falls ja, weshalb wurde darüber keine Transparenz geschaffen?
3. Wie beurteilt der Bankrat die Konstellation zwischen Bankrat Roth und Bankdirektor R. – falls ein enger Verwandtschaftsgrad besteht – in Bezug auf die Corporate Governance?

Auf Antrag des Bankrates der Zürcher Kantonalbank

beschliesst die Geschäftsleitung des Kantonsrates:

I. Die Anfrage Roland Scheck, Zürich, und Hans-Peter Amrein, Küssnacht, wird wie folgt beantwortet:

1. Der neu gewählte Bankrat Mark Roth ist der Bruder von Jürg Roth, Mitglied der Direktion. Jürg Roth leitet den Bereich «Reporting/Methoden/Support» in der Organisationseinheit «Accounting», die in der Geschäftseinheit *Finanz* angesiedelt ist. Jürg Roth bekleidet somit eine Funktion in der dritten operativen Führungsstufe.

2. In § 14 Abs. 2 des Kantonalbankgesetzes ist festgelegt, wer dem Bankrat nicht angehören darf. Der neu gewählte Bankrat Mark Roth fällt in keine der im Gesetz aufgeführten Personenkategorien. § 14 Abs. 3 des Kantonalbankgesetzes zufolge werden im Übrigen die Unvereinbarkeitsbestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (§§ 25 ff.; LS 161) sinngemäss angewendet. Für die vorliegende Anfrage ist § 28 des Gesetzes über die politischen Rechte von Bedeutung, welcher die Unvereinbarkeit zufolge Verwandtschaft regelt. Dessen Abs. 1 lautet wie folgt:

«¹ Dem gleichen Exekutivorgan und der gleichen Gerichtsabteilung dürfen nicht angehören:

- a. Ehegatten und ...,
- b. Eltern, Kinder und ...,
- c. Geschwister und ihre Ehegatten oder ...»

Diese Bestimmung ist auch sinngemäss nicht auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbar, da der Bruder des neu gewählten Bankrates Mark Roth, wie oben ausgeführt, in der dritten operativen Führungsstufe eine Funktion bekleidet und somit nicht «dem gleichen Exekutivorgan» angehört.

Bei dieser Konstellation lässt sich nach Auffassung des Bankrates auch nichts aus Gründen der Corporate Governance gegen die Wahl von Mark Roth in den Bankrat ableiten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates sowie an den Bankrat der Zürcher Kantonalbank.

Im Namen der Geschäftsleitung

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Bruno Walliser	Barbara Bussmann